

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses	6. März 2014	7
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 26.09.2013 beschloss die Stadtvertretung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg) mit dem Ziel, auf dem Grundstück eingeschossigen Wohnungsbau zu ermöglichen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.12.2013 bis 06.01.2014 durchgeführt. Weiterhin hatten die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, ihre Stellungnahme bis zum 27.01.2014 vorzubringen.

B) STELLUNGNAHME

Die in den beiden vorgenannten Verfahrensschritten eingegangenen Anregungen sind mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

Die Planzeichnung sowie die Begründung dazu können bei der Bauverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entsprechende finanzielle Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen wird nach eingehender Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zugestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 (Bereich zwischen Ina-Seidel-Straße und Sundweg) mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	14.02.2014
Amtsleiterin / Amtsleiter	14.2.
Büroleitender Beamter	14/2. 2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesgrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Ostholstein, 23.01.2014</p> <p>1. Bauleitplanung</p> <p>Aus ortsplannerischer und planungsrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist eine gemischte Baufläche aus. Bei Beibehaltung der Planungsabsicht, ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen, sollte der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Hierzu verweise ich auf Ziffer 2.1.3.2 auf den Erlass des Innenministeriums -IV 649-510.2.2.1 - vom 26.9. 2007 und bitte um dessen Beachtung.</p> <p>2. Boden- und Gewässerschutz</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Zum Vorhaben der Stadt Heiligenhafen bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die nachstehenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>In den Planunterlagen sind keine konkreten Angaben zur der vorgesehenen Abwasserentsorgung getroffen worden. Es ist laut Pkt. 4.3 ("Ver- und Entsorgung") vorgesehen, die vorgesehene Baureihe an die vorhandene Kanalisation der vorhandenen Bebauung anzuschließen. Die Dimensionierung der vorhandenen Kanalisation ist in diesem Zuge zu überprüfen. Die Kanalisation fällt seit dem Jahr 2000 nicht mehr unter die Genehmigungspflicht nach Wasserrecht.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Aufgrund der Erhöhung der versiegelten Flächen fällt mehr zu entsorgendes Niederschlagswasser an. In diesem Zug ist von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen</p>	<p>Zu 1. Bauleitplanung</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Zu 2. Boden- und Gewässerschutz</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Der Hinweis zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird an die vorhandene Abwasserkanalisation angeschlossen. Der zuständige Entsorgungsbetrieb (ZVO) hat im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass die vorhandene Abwasserkanalisation nicht ausreicht, um das Plangebiet daran anzuschließen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende Einleitungserlaubnis wird geprüft. Im Zuge der neueren Erschließung der südlichen Wohngebiete sind Leitungen für die Regenentwässerung in den angrenzenden Straßenräumen verlegt worden, an die auch das Plangebiet angeschlossen werden kann. Im Stadtgebiet wird zudem die sanierungsbedürftige Kanalisation jeweils im erforderlichen Umfang saniert.</p>

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>gen (Stadt Heiligenhafen) zu prüfen, ob die bestehende Einleitungserlaubnis die-se zusätzlichen Niederschlagswassermengen abdeckt. Ansonsten ist eine ent-sprechende Änderung der Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen.</p> <p>Weiterhin ist aufgrund der zum großen Teil sanierungsbedürftigen Kanalisation der Stadt in Verbindung mit notwendiger Rückhaltung und Behandlung zu prü-fen, ob in diesem Bereich (Teileinzugsgebiet) eine Regenrückhaltung eventuell in Verbindung mit einer Regenwasserbehandlung sinnvoll wäre. In diesem Fall wä-re bereits in der jetzigen B-Planungsphase die hierfür notwendige Fläche für ein entsprechende Regenrückhalte-/ Regenklärbecken festzuschreiben.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Soweit für die Gründung der geplanten Bauwerke eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8-13 WHG bei der Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Sofern der B-Plan die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen für die Behei-zung von Ferienhäusern und/oder sonstigen Gebäuden vorsieht, ist zu beachten, dass gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz Erdarbeiten oder Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Be-wegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken kön-nen, der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Die entsprechenden Hinweise des zuständigen Landesbetriebs für Küsten-schutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) in Husum sind aufgenommen worden.</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis bei Grundwasserabsenkungen und der Anzeige bei Errichtung von Erdwärmesondenanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem hochwassergefährdeten Gebiet.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Hinweise zu Altablagerungen und Altstandorte werden zur Kenntnis genom-men.</p> <p><u>Abfall</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Naturschutz</p> <p><u>Artenschutz (§ 44 BNatSchG)</u></p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anhang IV der FFH-RL ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verlo-ren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Ein Dornengebüsch hat insbesondere eine Nistplatzfunktion sowie eine Schutz-funktion für heimische Vögel gegenüber natürlichen Angreifern. Es ist auch Rückzugsgebiet für einzelne, heimische Reptilien. Da keine Feucht- oder Was-servorkommen, sonnige Lichtungs- oder Hangsituationen oder Waldstrukturen</p>

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesgrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Bodenschutz</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Altlagerungen: Sind nicht bekannt. Altstandorte: Sind nicht bekannt.</p> <p><u>Abfall</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>3. Naturschutz <u>Artenschutz (§ 44 BNatSchG)</u> Das beschleunigte Verfahren kann ohne Umweltprüfung nach § 13 BauGB durchgeführt werden, die artenschutzfachlichen Belange sind jedoch bei jeder Planung zu prüfen. Aussagen dazu müssen in der Planung ergänzt werden, da das Dornengebüsch eine Bedeutung für Brut- und Zugvögel haben kann. Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als heimisch einzustufen sind. Die Definition schließt sowohl Brut- als auch Zugvögel ein. In der Begründung sollten Aussagen hierzu aufgenommen werden, u. a. sollte darauf geachtet werden, dass ein Entfernen des Gebüsches nur außerhalb der Brutzeiten in Betracht kommt.</p> <p>4. Bauaufsicht einschließlichsch Branderschutz Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke über die Stichwege muss öffentlich rechtlich gesichert sein. Neben Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind im weiteren</p>	<p>im Plangebiet vorhanden sind, sind gelistete Amphibien, Käfer, Libellen und Schmetterlinge, die die o. g. Standorte bevorzugen, nicht wahrscheinlich, zumal auch die wiesenartige Fläche vor dem Dornengebüsch anthropogen beeinflusst ist. Die Dornensträucher und die eingestreuten Bäume bleiben in der Anbauverbotszone zum Sundweg erhalten. Damit bleibt ein Teil der bepflanzten Fläche und des Lebensraum direkt vor Ort bestehen und wird planungsrechtlich als zu erhaltend festgesetzt (Minimierung). Dennoch wird es zu einer Reduzierung des bestehenden Gebüsches kommen. Ein Entfernen des Gebüsches kommt nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten in Betracht. Die Begründung wird ergänzt. Zu 4. Bauaufsicht einschließlichsch Branderschutz Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke soll über öffentliche Stichwege erfolgen. In der Begründung werden Aussagen zur Löschwasserversorgung getroffen. Zu Allgemeines Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesgrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Verfahren in der Begründung Aussagen zur Löschwasserversorgung gemäß Erlass des IM vom 30.8.2010 zu treffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung harter Bedachung sind mindestens 48 cbm Löschwasser pro Stunde für die Dauer von zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen.</p> <p>Allgemeines</p> <p>1. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mai an bauleitplanung@kreis-oh.de</p>	
2	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, 08.01.2014</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 27 (2. Änderung) der Stadt Heiligenhafen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geplante Wohnstandort wird in eine städtische Situation eingebunden, bei der eine Akzeptanz städtischer Geräusche, wie von Stadtstraßen, vorausgesetzt werden kann. Dennoch sind Lärmgeräusche vom Sundweg nicht auszuschließen. Durch die vorhandene und zu erhaltene, 20 m breite sowie dicht bepflanzte Fläche wird eine Abschirmung erfolgen, die auch das subjektive Lärmempfinden schmälert. Die Fläche wirkt hier wie ein visueller Schutzvorhang.</p>
3	<p>Deutsche Telekom, 16.12.2013</p> <p>Gegen die o.a. Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.</p>	<p>Die Hinweise zur Gebietsversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	
4	<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 14.01.2014</p> <p>Die WSV betreibt auf dem Flurstück 29/17 der Gemarkung Heiligenhafen, Flur 16, das unmittelbar nordwestlich an die geplante Bebauung angrenzt, einen Antennenmast mit eigenen Funkanlagen und Funkanlagen Dritter (Katastrophenschutz Kreis Ostholstein, Mobilfunkbetreiber) an dem Mast.</p> <p>Die Abstände vom Mast zur vorhandenen Wohnbebauung betragen im Westen ca. 45 m und im Süden ca. 50 m. Der Abstand zwischen Mast und der geplanten Bebauung würde sich auf ca. 35 m reduzieren. Zu belegen wäre dementsprechend, ob und ggf. wie die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (gegenwärtig Ausweisung als Mischgebiet, s. 2.0; künftig Ausweisung als allgemeines Wohngebiet gem. 4.1) aufgrund von Immissionsschutzgesetzen o. ä. Einfluss auf etwaige Mindestabstände hat.</p> <p>Die Richtfunkantennen selbst befinden sich in 50 m Höhe. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Funkausbreitung nicht durch die auszuweisende Bebauung beeinträchtigt wird.</p> <p>Durch entsprechende Festlegungen, z.B. hinsichtlich Schallschutz oder einer möglichen Staubentwicklung beim Sandstrahlen, ist sicherzustellen, dass Unterhaltungsarbeiten am Funkmast auch weiterhin möglich sind.</p> <p>Der Vollständigkeit halber möchte ich noch auf die Kabellagen der WSV an der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz vor elektromagnetischen Feldern ist zunächst unabhängig der Bau- gebietstypologie zu betrachten, zumal auch in einem Mischgebiet das Wohnen zulässig wäre.</p> <p>Vom Mast ausgehend verlaufen die Strahlrichtungen grundsätzlich nur mit einer leichten Neigung (so genannter downtilt). Aufgrund der Höhe der Sendeanlagen ist davon auszugehen, dass ein Schutz vor elektromagnetischen Feldern für die Wohnbebauung im Umfeld des Mastes gegeben ist.</p> <p>Der Schallschutz oder der Schutz vor möglichen Staubentwicklung beim Sandstrahlen orientiert sich entsprechend an den Bedingungen, die bereits jetzt im Umfeld der angrenzenden Wohngebiete herrschen.</p> <p>Die Kabellagen der WSV an der Nordseite des B-Planes im Bereich "Am Sundweg" bleiben unberührt. Sie liegen im Straßenraum.</p>

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Nordseite des B-Planes im Bereich "Am Sundweg" hinweisen.	
5	<p>Zweckverband Ostholstein, 20.01.2014</p> <p>Gasversorgung Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich.</p> <p>Wasserversorgung Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.</p> <p>Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objektleigentümern und uns zu vereinbaren.</p> <p>Müllentsorgung Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen sein.</p> <p>Das Lichtraumprofil ist nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc.einzuschränken und in Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 20,00 m aufweisen.</p> <p>Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum-Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.</p>	<p>Die Hinweise zur Gas-, Wasser- und Müllentsorgung und die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Müllentsorgung wird über die Ina-Seidel-Straße erfolgen. Dafür sind an den Stichwegefahrfahrten Müllabstellplätze vorzusehen, auf denen die Müllbehälter an den Abfuhrtagen abgestellt werden können bzw. müssen. Das Wenden ist in der vorhandenen Wendeanlage möglich.</p> <p>Für die Erschließung des Plangebietes bedarf es der Ver- oder ggf. einer Umliegung von Kabeln und Leitungen.</p>

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung „Westliches Kiesgrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen

Abwägungsempfehlungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftsatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein "Dauerstandplatz" ist, zum Beispiel mit einem Schild "Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr".</p> <p>Weitere Hinweise</p> <p>In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.</p> <p>Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.</p> <p>Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.</p> <p>Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.</p> <p>Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und der ZVO-Gruppe ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden.</p> <p>Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.</p>	

